- 1. Muß ber Selbsthilsevertauf an dem Orte erfolgen, an welchem sich die Ware zur Zeit des Beginnes des Annahmeverzuges des Känfers besindet, oder an dem vertragsmäßigen Bestimmungsorte, an welchem die Ware nach dem Beginne des Berzuges transportiert ist?
- I. Civilsenat. Urt. v. 7. Oftober 1885 i. S. R. (Bekl.) w. B. B. & Co. (Rl.) Rep. I. 216/85.
 - I. Landgericht Danzig.
 - II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Alägerin hatte dem Beklagten nach einem im Oktober 1883 geschlossenen Vertrage 5000 Tonnen Kohlentheer zu liefern; die in London wohnende Klägerin sollte dem in Danzig wohnenden Beklagten nach dem Vertrage cif Danzig liefern, also alle Kosten des Transportes von London nach Danzig tragen; 3560 Tonnen sind vor Anfang Juli 1884 richtig geliefert und angenommen. Die letzten 1460 Tonnen sind erst Anfang September 1884 in London verladen und am 29. September vor Danzig angekommen; der Beklagte hat die Annahme abgelehnt, worauf Klägerin dieselben im Wege der Selbsthilfe gemäß Art. 343 H.G.B. in Danzig hat versteigern lassen. Sie fordert nun vom Beklagten die Disserenz zwischen dem Vertragspreise und dem geringeren

¹ Bgl. Entich. des R.O.H.G.B's Bd. 4 Nr. 4 S. 19. 20, Bd. 5 Nr. 39 S. 174. 175, Bd. 8 Nr. 90 S. 375. 377, Bd. 12 Nr. 17 S. 58, Bd. 13 Nr. 37 S. 58—60, Bd. 14 Nr. 132 S. 422. 423, Bd. 16 Nr. 107 S. 422—425; Entich. des R.G.'s in Civili. Bd. 5 Nr. 14 S. 66. 67.

E. b. R.G. Entich. in Civili. XV.

Auktionserlöse, und der Berufungsrichter hat diesen Anspruch für be-

aründet erachtet.

Es war unter den Parteien streitig, ob nach der im Oktober 1883 gepflogenen, den Vertragsabschluß enthaltenden Korrespondenz die Zeit der Berladung in London auf April bis Ende August 1884, wie Beklagter behauptete, oder aber auf April bis Ende September 1884, wie Klägerin behauptete, vereinbart war. Dieser Streitpunkt kam unter die Parteien zuerst in der im August 1884 über die Reftlieferung von 1460 Tonnen geführten Korrespondenz zur Kontestation. Die Rlägerin wünschte nämlich schon anfangs Juli 1884 ben Rest von 1460 Tonnen zu verschiffen, weil sie damals geeignete kleinere Schiffe für diese Sendung chartern konnte. Der Beklagte schrieb ihr aber, daß Rlägerin weitere Verladungen nicht eher vornehmen folle, als Beklagter fie dazu beauftragen werde. Die Versendung ruhte beshalb, bis Beklagter im Anfang August die Versendung des Restes beorderte. Darauf hat sich dann Klägerin Mühe gegeben, um geeignete kleinere Schiffe zu chartern, aber ohne Erfolg, bis fie endlich am 28. August ein Schiff fand, mit welchem sie die 1460 Tonnen am 7. September verladen hat. Diese Berladung hielt Beflagter nach dem Vertrage für verspätet. rufungsgericht ftellte aber fest, daß Verschiffung von April bis Ende September vereinbart, die am 7. September erfolgte Verladung alfo rechtzeitig, die beklagtische Weigerung der Annahme der am 29. September por Danzig angefommenen Ware ungerechtfertigt, Beklagter also burch diese Weigerung in Annahmeverzug gekommen sei. Die hiergegen erhobenen Angriffe hat das Reichsgericht verworfen und dann fortaefahren in ben

Grünben:

"Ein weiterer Angriff betrifft die Frage, ob der Selbsthilseverkauf mit Recht in Danzig ersolgt ist, oder ob derselbe nicht vielmehr in London hätte ersolgen müssen, um als Verkauf für Rechnung des Beklagten im Sinne des Art. 343 H.G.B. gelten zu können. Der Beklagte macht nämlich geltend, daß er bereits in einem Briefe vom 25. August 1884 auf das bestimmteste der Klägerin erklärt habe, daß er die Annahme jeder Sendung verweigern werde, welche nach Ablauf des Monates August abgesandt würde, und daß er keinen Ladungsschein für Kohlentheer annehmen werde, welcher nach Ende August unterzeichnet sei. Durch diese Annahmeweigerung sei er, wenn Klägerin

noch im September habe verladen dürfen, die Annahmeweigerung pom 25. August also eine unberechtigte gewesen sei, in Annahmeberzug gefommen; Rlagerin habe baber die Ware nur da, wo fie fich jur Reit des Beginnes diefes Berguges thatfachlich befunden habe, also in London, im Wege ber Selbsthilfe gemäß Art. 343 5. G.B. verkaufen und nicht zum Zwecke diefes Berkaufes nach Danzig nersenden dürfen. Es kann aber für die vorliegende Entscheidung dabingestellt bleiben, ob der Brief des Beklagten vom 25. August oder auch ein späterer Brief des Beklagten, welcher zu einer Beit, zu welcher die Ware sich noch in London befand, in die Hände der Rlägerin gelanate, eine genügend bestimmte und ernstliche Weigerung einer ihr vertragsmäßig obliegenden Annahme enthalten hat, und ob eine folche Unnahmeweigerung für sich allein, ohne daß ein reales ober wenigstens wörtliches Anerbieten der vertragsmäßigen Leistung des anderen Kontrabenten und beffen Erfüllungsbereitschaft hinzulam, zur Begründung bes Annahmeverzuges genügte. Es kann nicht als ein unbedingter und ausnahmslofer Rechtsfat anerkannt werden, daß der Selbsthilfeverkauf an keinem anderen Orte, als demjenigen, an welchem sich die Sache thatfächlich zur Reit des Beginnes des Annahmeverzuges befindet, ertolgen durfte. Der Art. 343 H.G.B. bestimmt über den Ort des Selbst= hilfeverkaufes nichts. Aus allgemeinen Grundfätzen ist aber nur zu folgern, daß der Verkäufer bei der Ausführung des Selbsthilfeverkaufes bona fide und wie ein ordentlicher Raufmann verfahren muß, also auch den Ort des Verkaufes nicht willfürlich wählen, dabei nicht eigennützig auf Rosten des Räufers spekulieren darf, sondern auch im Interesse des Räufers auf einen möglichst günftigen Verkauf Bedacht nehmen muß. Diese vom Verkäufer zu nehmenden Rücksichten werden thatfächlich regelmäßig dahin führen, daß er an dem Orte, wo sich die Sache zur Beit bes Beginnes des Unnahmeverzuges befindet, verfaufen läßt und nicht durch Versendung an einen anderen Ort zum Nachteile bes Räufers, ohne daß ein Erfolg davon zu erwarten ist, erhebliche Rosten zwecklos aufwendet. Daraus ist aber nicht ein Rechtssat bes Inhaltes abzuleiten, daß ber Selbsthilfeverkauf immer an dem mehrgebachten Orte erfolgen muffe. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Kalle zu erwägen sein, ob nicht die konkreten Umstände zu dem Ergebnisse führen, daß ein ordentlicher, vernünftiger Raufmann im guten Glauben den Verkauf an einem anderen Orte als den geeigneteren an-1*

Im vorliegenden Falle liegen nun, wie auch der sehen durfte. Berufungsrichter am Schlusse seiner Enscheidungsgründe ausführt, Umstände vor, welche den in Danzig erfolgten Verkauf als wohl motiviert erscheinen laffen. Es steht fest, daß der Brief des Beklaaten vom 25. August, welcher die Annahmeweigerung des Beklagten enthalten haben foll, erst am 29. August in die Hände der Klägerin gekommen ift, und daß Klägerin schon am vorhergehenden Tage, am 28. August, definitiv ein Schiff gechartert hatte, welches die fragliche Ware von London nach Danzig transportieren sollte. Es war also, als Klägerin die Annahmeweigerung des Beklagten erfuhr, nicht mehr res integra porhanden; es waren bereits die wesentlichsten Anftalten zu dem See-Transport nach Danzig getroffen; dieselben waren nicht mehr einseitig von der Klägerin rückgängig zu machen; Klägerin hätte, wenn fie sich durch die Annahmeweigerung des Beklagten hatte bestimmen laffen, den Transport nach Danzig aufzugeben und die Ware in London verkaufen zu lassen, dem betreffenden Schiffer die bedungene Fracht oder doch einen Teil derselben bezahlen müffen. Es wäre auch schon nach jekiger Lage der Sache mindestens zweifelhaft gewesen, ob nicht ein Berkauf in London ein erheblich ungünstigeres Resultat gehabt haben würde, als in Danzig. Auf der anderen Seite konnten durch den Transport nach Danzig feine Rosten für den Beklagten erwachsen, da der Rontraft mit der Klausel "eif Danzig" abgeschlossen war, Klägerin also allein alle Kosten des Transportes von London nach Danzig zu tragen hatte, und dem Beklagten keine Rosten durch biesen Transport erwachsen Es würde die höchste Unbilligkeit enthalten, wenn, nachdem Beklagter burch seinen Brief vom 7. Juli 1884 den Transport qu einer Reit, wo dieser ihm nicht gelegen war, von der Klägerin aber ohne Umstände und mit mäßigen Kosten hätte ausgeführt werden können, inhibiert, dann aber im August zu einer Zeit, wo Klägerin nur mit großer Mühe und größeren Kosten ein geeignetes Schiff erlangen konnte, den schleunigen Transport urgiert hatte, den endlich von der Rlägerin bona fide ermöglichten Transport ablehnen dürfte. biesen Grunden mußte die Entscheidung bes Berufungsgerichtes im Resultate gebilligt werden."